

Satzung

über Erlaubnisse für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schkopau

(Sondernutzungssatzung)

Auf Grundlage der §§ 8 Absatz 1, 45 Absatz 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S 834), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 18, 50 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) sowie § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat Schkopau in seiner Sitzung am 21.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Schkopau
- (2) Die Inanspruchnahme von Gemeindestraßen, Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Gemeinde Schkopau über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.

§ 2 Öffentliche Straßen

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbstständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege),
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 3. das Zubehör, das sind die amtlichen Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen, die Bepflanzung und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des

- Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist,
4. die Nebenanlagen, das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.
- (3) Bei öffentlichen Straßen auf Deichen, Staudämmen und Staumauern gehören zum Straßenkörper (einschließlich Geh- und Radwege) lediglich der Straßenoberbau, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Schkopau. Die Erlaubnis wird nach Maßgabe des § 18 StrG LSA und des § 8 FStrG erteilt. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg und auf Plätzen vor Gaststätten sowie dekoratives und angrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten, Pavillons und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen;
 2. das Aufstellen von Kiosken, Verkaufsständen, Imbissständen u. ä., unabhängig davon, ob sie mit dem Straßenkörper fest verbunden sind und in diesen dauerhaft eingreifen;
 3. das Aufstellen von Arbeits- und Mannschaftswagen, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, Baumaschinen- und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Bodenaushub, Kohlen, Leergut und sonstigen Gegenständen;
 4. das Errichten von Treppenstufen, Treppenanlagen, Tribünen, Bühnen und Zelten für Vorführungen;
 5. das Aufstellen von Containern und Gefäßen zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
 6. das Abstellen von Anhängern und Wohnanhängern (Trennung Zugfahrzeug und Anhänger) über eine Frist von 2 Wochen hinaus;
 7. das Abstellen von Wohnmobilen und Wohnanhängern zu Wohnzwecken;
 8. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern;
 9. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhänger zum Zwecke des Verkaufs;
 10. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen;
 11. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;

12. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie Schutzdächer, Markisen, Vordächer und andere Bauteile, wenn diese mehr als 30 cm in die Tiefe und einer Höhe von bis zu 2,20 m angebracht sind;
 13. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 14. das Halten und Parken von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel bei einem Verbleib von mehr als 30 Minuten auf einem Standort;
 15. Werbeanlagen, Plakate, Warenautomaten, Schaukästen und sonstige Verkaufseinrichtungen;
 16. Einrichtungen von Anlagen auf Gemeindegrundstücken, öffentlichen Straßen und Wegen. Darunter fallen:
 - a) Abwasserkontrollschächte,
 - b) zeitweilige Aufstellung von Garagen
 - c) sowie die zeitweilige Aufstellung von Klärgruben.
 17. Aufgrabungen von öffentlichem Verkehrsgrund;
 18. Leitungen u. Ä., soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen und auf Dauer verlegt werden.
- (3) Sonstige Plakatierungen (vgl. Absatz 2 Nr. 13), außer Wahlwerbung, dürfen nur an den in der **Anlage 1** festgelegten Stellen innerhalb der aufgeführten Ortschaften der Gemeinde Schkopau vorgenommen werden.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
1. von der zuständigen Bauordnungsbehörde genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, wenn sie nicht mehr als 30 cm in einen Gehweg oder 70 cm in eine Fußgängerzone oder verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 2. vorübergehende (nicht länger andauernd als 6 Stunden) Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist;
 3. Notrufsäulen (Polizei, Feuerwehr), Wartehallen und Schutzdächer für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeanlagen;
 4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern ab 18 Uhr des Vortages der Abholung;

5. die Ablagerung von Grünschnitt, Sperrmüll und Elektroschrott bis zu 3 Kalendertage vor dem Abholtag auf den Grünstreifen oder den Gehwegen, ohne massive Beeinträchtigung der Nutzung dieser;
 6. die vorübergehende (nicht länger als 6 Stunden andauernde) Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen bei vollem Tageslicht, deren An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 7. das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen bis zu einer Tiefe von 30 cm.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen sowie die Befugnisse nach § 14 Abs. 4 StrG LSA bleiben unberührt.
- (3) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen im Absatz 1 können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Schkopau bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Wahlwerbung

- (1) Plakatierungen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der Gemeinde Schkopau ist für Plakate mit einer Grundfläche unter 1 m² im Zeitraum von sechs Wochen vor sowie zwei Wochen nach dem vorgenannten Ereignis kostenfrei. Der Antrag ist 2 Wochen vor Beginn der Plakatierung bei der Gemeinde Schkopau zu stellen.
- (2) Das Anbringen von Plakatwerbung hat fachgerecht und schadensfrei zu erfolgen. Die Erlaubnis umfasst ausschließlich das Anbringen der Plakate an Lichtmasten. Die Plakate sind mit nicht rostendem Material ohne scharfe Kanten in dem Umfang des Mastes entsprechender Größe sicher zu befestigen. Die Höhe der Unterkante des Plakates hat mindestens 2,50 m über der Gehwegoberkante zu betragen.
- (3) Das Anbringen von Wahlplakaten ist unzulässig:
1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
 2. an Verkehrszeichen und -einrichtungen wie Lichtzeichenanlagen, Leitgeländern, Hinweisschildern und Wegweisern,
 3. an Bestandteilen des Straßenkörpers gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 wie Brücken, Pfeiler und Stützmauern,
 4. im Umkreis von 50 m um ein Wahllokal.
- (4) Eine Behinderung oder eine Gefährdung des Straßenverkehrs beim Anbringen und Abnehmen der Wahlplakate ist auszuschließen. Der ordnungsgemäße Zustand der Plakate ist während des gesamten Zeitraumes der Anbringung durch den Sondernutzer zu überwachen und aufrechtzuerhalten.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus, welcher bei der Gemeinde Schkopau mit Sitz in Schkopau, Schulstr. 18 zu stellen ist. Der Antrag ist in der Regel mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung mit Angaben zum Ort, der Art, des Umfangs und Dauer der Sondernutzung sowie dem Namen, der Anschrift und Unterschrift des Antragstellers einzureichen.
- (2) Erlaubnisanträge für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen sind generell vom Inanspruchnehmer der öffentlichen Verkehrsfläche oder dessen Bevollmächtigten zu stellen.
- (3) Die Erweiterung und Änderung sowie die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte sind erlaubnispflichtig und im jeweiligen Antrag kenntlich zu machen.
- (4) Die Gemeinde Schkopau als erlaubniserteilende Behörde ist berechtigt, die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen wie z.B. Lageplan und Regelpläne zu verlangen.
- (5) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Nutzungsart erlaubnispflichtig.
- (6) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird stets befristet und kann auf Widerruf erteilt werden. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (7) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt.
- (8) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (9) Werden durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des berechtigten Dritten abhängig gemacht werden.
- (10) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen sind zeitgleich beim Ordnungsamt der Gemeinde Schkopau als Straßenverkehrsbehörde in der Regel 2 Wochen im Voraus zu stellen.
- (11) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Die Erteilung liegt allein im Ermessen der Gemeinde Schkopau.
- (12) Die Erteilung der Erlaubnis kann in begründeten Fällen von der vorherigen Zahlung eines Kostenvorschusses oder der gesamten Kosten abhängig gemacht werden.
- (13) Mehrere Einzelobjekte eines Antragstellers können nach Größe und Umfang nur dann einzeln berechnet werden, wenn eine gerade Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m gewährleistet wird. Anderenfalls ist die Gesamtfläche, die dem Gemeingebrauch entzogen wird, dem Antrag zugrunde zu legen.
- (14) Wiederkehrende Sondernutzungen, deren Laufzeit unbestimmt ist, sind in der Regel 4 Wochen im Voraus zu beantragen.

§ 7 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können;
 5. in der Vergangenheit bereits vollstreckbare Sondernutzungsgebühren nicht gezahlt wurden;
 6. die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften verstößt;
 7. die Erlaubnisnehmer die zu entrichtende Gebühr nicht zahlen, Auflagen nicht eingehalten oder erfüllt werden.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer kann verpflichtet werden, vor Beginn der Sondernutzung eine Beweissicherung sowie eine Flächenabnahme durch das Ordnungsamt vornehmen zu lassen. Jede Sondernutzung ist zeitlich und örtlich auf das begründete Maß zu beschränken.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen den Vorschriften entsprechend aufzustellen und instand zu halten. Es ist durch ihn oder durch beauftragte Dritte eine ständige Überprüfung und Wartung durchzuführen.
- (3) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde Schkopau für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen sowie aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen,

Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedruckt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung der Lage ausgeschlossen werden. Die Schachtgenehmigung ist dem Ordnungsamt vorzulegen. Diese muss im Vorfeld beim zuständigen Bauamt der Gemeinde Schkopau beantragt werden.

- (5) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Plakatierungen aller Art, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Tagen zu beseitigen und die Straße soweit erforderlich zu reinigen. Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde Schkopau kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 9 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Schkopau alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, die durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Erfolgt dies nicht eigenständig durch den Antragsteller wird die Beschädigung angemahnt und eine entsprechende Frist zur Wiederherstellung gesetzt. Die Instandsetzung und Wiederherstellung hat durch eine Fachfirma zu erfolgen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Schkopau von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Sondernutzung gegen die Gemeinde Schkopau erhoben werden können. Die Gemeinde kann vom Erlaubnisnehmer den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung hinsichtlich solcher Ansprüche, sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen. Die Gemeinde Schkopau kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.
- (4) Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen haften ungeachtet der Erlaubnis der Bauherr und Inanspruchnehmer der öffentlichen Verkehrsfläche gesamtschuldnerisch auf Kostenersatz.
- (5) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei einer auf Widerruf erteilten Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs, welchen er selbst verschuldet hat, keinen Schadenersatzanspruch.
- (7) Bestehende Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung des Straßenbulasträgers oder Entziehung der Öffentlichkeit an einer Straße keinerlei Ersatzansprüche aus.

§ 10 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Verkehrs, es erfordern.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 48 Abs. 1 StrG LSA und § 23 Abs. 1 FStrG genannten Tatbestände erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 17 Abs. 1 StrG LSA eine von ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht unverzüglich beseitigt oder unbefugt Abfall oder Gegenstände auf die Straße gebracht hat oder die zuständige Behörde nicht unverzüglich benachrichtigt;
 2. entgegen § 17 Abs. 2 StrG LSA eine öffentliche Straße oder einzelne Bestandteile verändert;
 3. entgegen § 18 Abs. 1 StrG LSA eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder einer nach § 18 Abs. 2 Satz 2 StrG LSA erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
 4. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2 StrG LSA einer vollziehbaren Anordnung nicht Folge leistet;
 5. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 StrG LSA Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder einem vollziehbaren Verlangen nach § 18 Absatz 4 Satz 3 StrG LSA nicht Folge leistet;
 6. entgegen § 22 Abs. 4 StrG LSA Zufahrten nicht vorschriftsmäßig unterhält.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 11 bis 13 FStrG können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 bis 10 FStrG können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 23 Abs. 2 FstrG).
- (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln nach Maßgabe der §§ 54 ff des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der gültigen Fassung durch die zuständige Behörde bleiben unberührt.

§ 12 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als **Anlage 2** beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet. Ist die sich nach Abs. 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
und
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro entsprechend Nr. 14 der Anlage 2 zu erheben.
- (6) Ortsansässige Gewerbetreibende und Freiberufler sind von der Gebühr befreit, soweit sie für die Ausübung ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit öffentliche Flächen an den Gemeindestraßen oder den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet nutzen, wo sie ihre gewerbe- oder ihre freiberufliche Tätigkeit ausüben.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - c) der Antragsteller,
 - d) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - e) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit, bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf, erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01. Januar des Jahres;

- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
 - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Weiterhin können sie direkt vor Ort von einer dafür beauftragten Person erhoben werden.
- (3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 15 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 16 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht jedoch nicht aus.
- (4) Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Sondernutzung an Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen vom 24.01.2006 und die Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen vom 01.11.2016 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen vom 13.09.2005 außer Kraft.

Schkopau, den 12.06.2026


Ringling
Bürgermeister



Anlage 1 zu § 3 Absatz 3 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schkopau

Diese Anlage gilt nur in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schkopau (Sondernutzungssatzung), beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Schkopau am 21.05.2026.

Sonstige Plakatierungen:

Sonstige Plakatierungen dürfen nur an den folgend festgelegten Stellen innerhalb der Ortschaften der Gemeinde Schkopau vorgenommen werden:

Ortsteil	Stelle	Bemerkungen
Burgliebenau	An folgender Stelle darf nicht plakatiert werden: - Alte Dorfstr. (Höhe Kinderspielplatz)	
Döllnitz	Plakatgestell Berliner Str. / Höhe Sportplatz	
	Plakatgestell Regensburger Str. / Leipziger Str.	
	Plakatgestell Regensburger Str. (Höhe Garagenkomplex)	
Ermlitz	An folgenden Stellen darf nicht plakatiert werden: - Theodor-Apel-Str. (Höhe Spielplatz) - Kirchstr. (Höhe Spielplatz) - 50m vor und nach dem Bürgerbüro / der Kindertagesstätte	Insgesamt maximal 5 Plakatstellen je Erlaubnisnehmer
Hohenweiden	Schaukasten „Teichstr. / Straße des Friedens“	Bestückung über das Bürgerbüro Hohenweiden
	Schaukasten „Straße des Friedens“	
	Schaukasten am Vogelturm	
	Schaukasten am Gebäude der Fleischerei Ludwig	
	Schaukasten an der Bushaltestelle Ri. Halle (L171)	
	Entlang der L 171 (Laternenmasten)	
Knapendorf	Werbefläche Parkplatz „Am Sportplatz“	In Absprache mit der Gaststätte „Shanghai-Haus“
	Schaukästen Bündorf, Dörstewitz, Knapendorf	In Absprache mit dem Bürgerbüro
Korbetha	Schaukasten im Ort	
Lochau		Keine Vorgaben
Luppenau		Keine Vorgaben
Raßnitz		Keine Vorgaben
Röglitz		Keine Vorgaben
Schkopau	Merseburger Str.	Nur an den Laternenmästen
	Hallesche Str.	
	Dörstewitzer Str.	
	Schaukästen im Ort	
Wallendorf	Entlang der Leipziger Allee (B 181)	

Anlage 2

zur Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schkopau (Sondernutzungssatzung)

Diese Anlage gilt nur in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schkopau (Sondernutzungssatzung), beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Schkopau am 21.05.2026.

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Einheit	Zeit	Gebühr in €	Mindest- gebühr in €
1.	Verwaltungsgebühren				
1.1	Neuantrag pro angefangene ¼ Stunde	Antrag	¼ h	14,32	14,32
1.2	Verlängerungen	Antrag		10,00	10,00
2	Anbieten / Verkaufen von Waren				
2.1	aus Behältnissen oder von Tischen einschl. Warenauslagen	m ²	Tag	1,00	10,00
2.2	aus Verkaufswagen oder festen Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen	Stück	Tag	15,00	15,00
2.3	Verkauf von Kraftfahrzeugen aller Art	m ²	Tag	20,00	20,00
3	Imbissstände, Getränkestände				
3.1	ohne Sitzgelegenheit	Stück	Tag	15,00	15,00
3.2	mit Sitzgelegenheit (Gebühr wie 3.1 zzgl.)	m ²	Tag	1,00	5,00
4	Tische und Sitzgelegenheiten zum Gaststättengewerbe				
4.1	Nutzung vor der Gaststätte zwischen 10:00 u. 22:00 Uhr	m ²	Monat	5,00	20,00
4.2	Nutzung vor der Gaststätte auch nach 22:00 Uhr	m ²	Monat	15,00	60,00
5	Schaukästen, Automaten Werbeanlagen und dergleichen				
5.1	Infostände, -tische und sonst. Informationsverbreitung	m ²	Tag	20,00	20,00
5.2	Einzelplakattafeln bis Größe A 1	Stück	Tag	0,40	0,40
5.3	Einzelplakattafeln über 0,5 m ²	Stück	Tag	0,50	0,50
5.4	Aufsteller / Stehtafeln	Stück	Tag	1,20	1,20
5.5	Doppelseitige Plakattafeln sowie Aufsteller und Stehtafeln	Stück	Tag	wie 5.2, 5.3, 5.4 zzgl. 50%	
5.6	Werbeschilder, -planen u.ä.	m ²	Tag	2,00	2,00
		m ²	Monat	30,00	
5.7	Automaten	m ²	Monat	10,00	10,00
6	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kfz, sowie von Anhängern, Wohnwagen und dergl.				
6.1	je PKW	Stück	Woche	10,00	10,00
6.2	je LKW oder Zugmaschine	Stück	Woche	15,00	15,00
6.3	je Anhänger mit 1 Achse	Stück	Woche	5,00	5,00
6.4	je Anhänger mit mehr als 1 Achse	Stück	Woche	10,00	10,00
6.5	je Motorrad über 250 m ³ Hubraum	Stück	Woche	8,00	8,00
6.6	je Motorrad unter 250 m ³ Hubraum	Stück	Woche	5,00	5,00
7	Elektrische Kinderspielgeräte				
		Stück	Tag	2,00	2,00

8	Ausstellungen, Veranstaltungen, Vorführungen				
8.1	Grundgebühr	m ²	Tag	5,00	20,00
8.2	Aufstellen von Zelten (auch Zirkuszelten)	Stück	Tag	50,00	50,00
8.3	Stellflächen zur Nutzung	m ²	Tag	1,00	10,00
9	Gleise	angef. m	Jahr	10,00	50,00
10	Tribünen, Bühnen, Treppenstufen, -anlagen o.ä.	m ²	Tag	5,00	10,00
11	Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum				
11.1	<i>auf Geh- und Radwegen, Plätzen, Fußgängerstraßen und sonstigen Flächen</i>				
	teilweise Sperrung	m ²	Tag	0,50	5,00
	ganze Sperrung	m ²	Tag	1,00	10,00
11.2	<i>auf Fahrbahnen</i>				
	Sperrung bis zur Hälfte	m ²	Tag	1,00	10,00
	Sperrung über die ganze Breite	m ²	Tag	2,00	20,00
12	Baustoffablagerung, Aufstellen von Schuttcontainern, Müllbehältern, Baugeräten, Arbeits- und Mannschaftswagen mit und ohne Bauzaun				
12.1	auf Fahrbahnen	m ²	Tag	2,50	5,00
12.2	auf Geh- und Radwegen, Plätzen, Fußgängerstraßen und sonstigen Flächen	m ²	Tag	1,00	2,00
13	Aufstellen von Gerüsten				
13.1	auf Fahrbahnen	lfd. m	Woche	1,00	10,00
13.2	auf Geh- und Radwegen, Plätzen, Fußgängerstraßen und sonstigen Flächen	lfd. m	Woche	0,50	5,00
14	Erlaubnispflichtige Sondernutzung, die nicht unter den vorstehenden Tarifnummern aufgeführt sind			5,00 - 5.000,00	